



Wichtige Begriffe, die Sie kennen sollten

Als private Beistandsperson müssen Sie keineswegs über fundierte Rechtskenntnisse verfügen. Dennoch ist es unerlässlich, dass Sie einige wichtige rechtliche Begriffe kennen. Dies kann Sie nicht nur vor Fehlern bei der Führung der Beistandschaft bewahren, sondern kann Ihnen auch dabei helfen, sich innerhalb der Behördensprache zurechtzufinden. Die Bedeutung der folgenden Begriffe sollte Ihnen also bei der Führung der Beistandschaft vertraut sein.

Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit

Urteilsfähig ist, wer "vernunftsgemäss" handeln kann und fähig ist, sein Handeln zu begreifen und zu steuern und die Folgen seines Tuns abschätzen kann. Grundsätzlich wird angenommen, dass eine volljährige Person urteilsfähig ist. Die Urteilsfähigkeit kann jedoch aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung oder einer Krankheit wie beispielsweise Demenz teilweise oder auch gänzlich eingeschränkt sein. Demnach ist die Urteilsfähigkeit immer auf die konkrete Fragestellung hin zu überprüfen und kann je nach Thematik und Komplexität für die eine Situation gegeben und gleichzeitig für eine andere fraglich sein.

Handlungsfähigkeit und Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person verbindlich Rechtsgeschäfte, z.B. Verträge, abschliessen kann. Sie begründet durch ihr Handeln also Rechte und Pflichten. Ist ein Mensch volljährig und urteilsfähig, ist er grundsätzlich auch handlungsfähig. Gleiches gilt für schutzbedürftige Personen, die beistandschaftliche Unterstützung benötigen. Sollte also Ihre betreute Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt sein, kann sie weiterhin Kaufverträge abschliessen, Darlehen gewähren, Handy-Abonnemente eingehen etc.. Eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit durch die KESB ist nur dann angezeigt, wenn sich die schutzbedürftige Person aufgrund ihres Schwächezustandes selbst schädigen könnte. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn sie die Beeinflussung durch Dritte nicht durchschaut und sich leichtgläubig zum eigenen Nachteil verpflichten könnte.

Begleitung, Parallelvertretung und Vertretung

In allen Bereichen, wo eine Begleitbeistandschaft angeordnet ist, unterstützen Sie die verbeiständete Person lediglich im Sinne einer Beratung, denn hier haben Sie keine Vertretungskompetenzen, denn die verbeiständete Person trifft letztlich selber die Entscheidungen und führt diese auch aus. Haben Sie hingegen den Auftrag, die verbeiständete Person in bestimmten Lebensbereichen zu vertreten (Vertretungsbeistandschaft), z.B. in administrativen und finanziellen Angelegenheiten, so können Sie als Beistandsperson auch Rechtshandlungen für Ihre betreute Person vornehmen, also Rechte und Pflichten für sie begründen. Unter Wahrung der Interessen Ihrer betreuten Person können Sie auch Rechtshandlungen gegen den Willen der verbeiständeten Person vornehmen. Ihre Vertretungskompetenz tangiert dabei die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person grundsätzlich nicht, d.h. sie sind gleichermassen unterschreibungsberechtigt, weshalb auch von einer Parallelvertretung gesprochen wird. Ist Ihre betreute Person jedoch urteilsunfähig oder wurde ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt, können nur Sie in Vertretung Ihrer betreuten Person Rechte und Pflichten für diese begründen. Eine kombinierte Beistandschaft verbindet die Begleitung und die Vertretung für einzelne Bereiche, sodass beispielsweise für die Arbeitssuche nur eine Begleit- und für die Finanzen eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet wird. Für Einschränkungen im Vertretungsrecht beachten Sie bitte die Merkblätter "Die Rechte der verbeiständeten Person" und "Zustimmungsbedürftige und verbotene Geschäfte".